

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 143 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2005

Nr. 2 13. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung - IV. Quartal 2004	
Berkenbrück	S. 1
Briesen/Mark	S. 1
Jacobsdorf	S. 1
Madlitz-Wilmersdorf	S. 2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen	
Entwurf Stellplatzsatzung für die Gemeinde Briesen	S. 2
Satzung der Gemeinde Briesen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)	S. 2
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2004	S. 5
Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2004	S. 5
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2004	S. 6
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung gem. § 13 BauGB des Entwurfes der 2. Änderung (Stand: Dezember 2004) des Bebauungsplanes "Wohngebiet Damaschkeweg" Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen	S. 7
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes "Wohngrundstück Hoffmann" Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück	S. 7

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2004

BERKENBRÜCK

GV-Sitzung am 13.10.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 30/04** Aufhebung des Beschlusses Nr. 29/04 "1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 05.09.03 i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2003"
- Nr. 31/04** 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 05.09.03 i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2003

GV-Sitzung am 08.12.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 30/04** Satzung über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"
- Nr. 31/04** Nichterhebung von Abgaben gemäß § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree")
- Nr. 32/04** Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Nr. 33/04** *Straßenbaubeitragssatzung nicht beschlossen*
- Nr. 34/04** Selbstbindung der GV Berkenbrück vor der Herstellung von Erschließungsstraßen
- Nr. 35/04** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngrundstück Hoffmann", Parkstraße 11, Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 36/04** Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie

BRIESEN/MARK

GV-Sitzung am 11.11.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 42/04** Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbaulichen Maßnahmen – Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage, Kersdorfer Straße und Petershagener Straße in der Gemeinde Briesen
- Nr. 43/04** Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbaulichen Maßnahmen – Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in der Kersdorfer Straße und in der Petershagener Straße in der Gemeinde Briesen

GV-Sitzung am 09.12.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 44/04** Satzung über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"
- Nr. 45/04** Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Nr. 46/04** Nachtragshaushaltssatzung zum Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 47/04** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 01 "Wohngebiet Damaschkeweg", OT Briesen, Gemeinde Briesen
- Nr. 48/04** Entwurf der Stellplatzsatzung für die Gemeinde Briesen

JACOBSDORF

GV-Sitzung am 18.11.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 36/04** Satzung über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- u. Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"

Nr. 37/04 Nichterhebung von Abgaben gem. § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- u. Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree")

MADLITZ-WILMERSDORF

GV-Sitzung am 30.11.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 20/04 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Nr. 21/04 Neuabschluss eines Konzessionsvertrages über die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

Entwurf Stellplatzsatzung für die Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgenden Beschluss gefasst :

"Die Gemeindevertretung Briesen billigt den Entwurf der Stellplatzsatzung und der Anlage 1 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) vom Dezember 2004.

Der Geltungsbereich dieses Entwurfes umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Briesen (OT Briesen und OT Biegen).

Das Amt wird beauftragt gemäß § 81 Brandenburgische Bauordnung den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben"

Der Wortlaut des Entwurfes der Stellplatzsatzung einschließlich der Anlage 1 "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" für die Gemeinde Briesen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Die betroffenen Bürger erhalten hiermit die Gelegenheit ab dem Tag der Bekanntmachung innerhalb der Frist eines Monats zum Entwurf der Stellplatzsatzung Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme kann schriftlich an das
Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen

gesandt werden oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 15, vorgebracht werden.

Öffnungszeiten:

dienstags von 9.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr

Entwurf (Stand: Dezember / 04)

Satzung der Gemeinde Briesen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S. 172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Briesen (OT Briesen und OT Biegen).

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit-

tels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zum Entwurf der Stellplatzsatzung (Stand: Dezember / 04)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Amtsverwaltungen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios	
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur- /Kosmetikstudios	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.2	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche

4			
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2	je Spielfeld
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich 5.1 bis 5.5
5.6	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich 5.1 bis 5.5
5.7	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	je Bootsliegeplatz oder Boot
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1	je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1	je Klasse
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1	je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- o. Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen / Wochenendhausparzellen	1	je 3 Kleingärten/ Wochenendhausparzellen
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1	je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	je 30 m ² Nutzfläche

Briesen, 13.01.2005

gez. Stumm
Amtdirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 828.100 €
in der Ausgabe auf 878.900 €
und
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 282.200 €
in der Ausgabe auf 369.200 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 224.600 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 138.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 € im Einzelfall und 150.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Berkenbrück, den 22.09.2004

gez. Stephan
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Briesen, den 27.09.2004

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I Seite 172) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2004 enthält als genehmigungspflichtigen Teil gemäß § 74 Abs. 4 der GOBbg. das Haushaltssicherungskonzept.

In den Haushaltsplan 2004 und das Haushaltssicherungskonzept kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 14.01.2005

gez. Stumm
Amtsdirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 783.400 €
in der Ausgabe auf 783.400 €
und
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 282.500 €
in der Ausgabe auf 282.500 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 50.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 130.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 200 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Wilmersdorf, den 28.09.2004 Briesen, den 04.10.2004



gez. Bredow
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBl. Teil I Seite 172) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz/Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2004 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr.4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 14.01.2005

gez. Stumm
Amtdirektor

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Verwaltungshaushalt

	erhöht (+) vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nummehr festgesetzt auf
	Um	€	€	€
in der Einnahme auf	700,00	2.408.100,00	2.547.200,00	
	-160.500,00			
in der Ausgabe auf	289.200,00	2.408.100,00	2.547.200,00	
	-50.100,00			

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	919.000,00	764.100,00	1.506.100,00
	-177.000,00		
in der Einnahme auf	1.032.200,00	764.100,00	1.506.100,00
	-290.200,00		

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	€	€
1. der Gesamtbedarf der Kredite von	0,00	auf 692.900,00
davon für Zwecke der Umschuldung	von 0,00	auf 692.900,00
2. der Gesamtbedarf der Verpflichtungsermächtigungen	von 100.000,00	auf 15.000,00
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von 385.000,00	auf 385.000,00

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bleiben unverändert.

Briesen, den 09.12.2004



gez. Schindler
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Briesen, den 14.12.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBl. Teil I Seite 172) wird die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2004 enthält keinen genehmigungspflichtigen Teil.

In den Haushaltsplan 2004 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr.4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 14.01.2005

gez. Stumm
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

über die öffentliche Auslegung gem. § 13 BauGB des Entwurfes der 2. Änderung (Stand: Dezember 2004) des Bebauungsplanes "Wohngebiet Damaschkeweg" Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 09.12.2004 den Entwurf der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die 2. Änderung beinhaltet die ersatzlose Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 6:

„Die Baumbestände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zu erhalten und zu pflegen.

Der Waldcharakter ist in den bewaldeten Teilen des Planungsgebiets mit der Bezeichnung T 6 bei der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen und zu wahren. Das Fällen von Bäumen ist nur zulässig für

- die Errichtung von baulichen Anlagen
- die Errichtung von Erschließungs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
- die Abwendung von Gefahren

Der Umfang der Baumfällungen ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Für gefällte Bäume sind Ersatzpflanzungen gemäß den Festsetzungen des Grünordnungsplanes durchzuführen.“

Die 2. Änderung betrifft insbesondere die in der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes dargestellten Flächen mit der Bezeichnung T 6, dass sind die Flurstücke:

- 52 bis 59 je teilweise,
- sowie 498 bis 501, 503 bis 513, 515, 524, 525, 544 bis 553 je vollständig

in der Flur 1, Gemarkung Kersdorf.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes liegt

vom 08.02.05 bis 10.03.05

im Bauamt des Amtes Odervorland,
Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag
von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen jedoch nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, 13. 01. 2005

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes "Wohngrundstück Hoffmann" Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück

Die Gemeindevertretung Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 08.12.04 den Entwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand : je 19.11.04) des Bebauungsplanes "Wohngrundstück Hoffmann", Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst teilweise das Flurstück 56 in der Flur 2, Gemarkung Berkenbrück.

Der Entwurf liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 08.02.05 bis 10.03.05

im Bauamt des Amtes Odervorland,
Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen

zu folgenden Öffnungszeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag
von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum o. g. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, den 13.01.2005

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.